

Antrag gem. § 24 GO NRW: Generelle Sperrung des Walls für den Allgemeinverkehr

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die generelle Sperrung des Walls für den Allgemeinverkehr zwecks Verkehrsberuhigung, d.h. keine Ausnahmen mehr zu bestimmten (Nacht-) Zeiten.

Dazu wird die Wendetafel mit Zeichen 267/101 (Verbot der Einfahrt/Achtung – Fußgänger-Querverkehr, Anhang) inklusive Zusatzzeichen ersetzt durch Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge, Radverkehr erlaubt) mit auf einer Tafel zusammengefaßten Zusatzzeichen

„Linienverkehr, Taxi, Lieferverkehr und Zufahrt Hotel Holiday Inn Express frei“
ersetzt.

Begründung

1) Die aktuelle Wechselbeschilderung (vgl. Foto) mit Verbotsschildern 267 (Verbot der Einfahrt) und Schild 101 (Gefahrstelle) mit identischen Zusatzschildern ist in sich widersprüchlich und daher unzulässig. Weder ist eine Ausnahme für Taxi und Linienverkehr von einer Gefahrstelle logisch, noch existent.

Zudem tangiert ein Verbot der Einfahrt auch den dahinterliegenden Straßenraum (hier: Wall). Für einen unter Schild 101 Einfahrenden ist – unabhängig von eventuell aufgestellten Haltverbotschildern (283/286) – nicht ersichtlich, zu welchen konkreten Zeiten er nun einfahren und damit parken darf. Oder umgekehrt bei aktiviertem Schild 267 ein Parken auf dem Wall verboten wäre. Es fehlt eine konkrete zeitliche Angabe, wann das Schild 267 (Verbot der Einfahrt) nun gültig ist und wann nicht.

2) Der Wall wird regelmäßig, auch eine Stunde vor Freigabe für den Allgemeinverkehr, als Parkplatz mißbraucht, vgl. Foto vom Anfang Oktober 2019, werktags 17.00 Uhr. Offensichtlich trägt die komplizierte, aber rechtlich einwandfreie, Beschilderung der zeitlich (beschränkten) Haltverbote eine Mitschuld daran.

Das generelle Verbot der Durchfahrt mit Ausnahmen für oben genannte Gruppen ist eine kostengünstige Maßnahme, den Wall als Flaniermeile attraktiver zu gestalten und die die westlich und östlich gelegene Fußgängerzone besser zu verbinden.

3) Dem Liefer- und Zustellverkehr ist zumutbar, wie in anderen Städten (z.B. Lübeck) die Lieferungen in die Fußgängerzone mittels Handwagen, Trolley oder Sackkarre vom Wall her durchzuführen, anstatt ordnungswidrig außerhalb der Ladezeiten die Fußgängerzone zu blockieren. Leider ist dies momentan bis weit nach 11.00 Uhr üblich und kann vom Antragsteller gerne mit Fotodokumentationen belegt werden.

Dies bedeutet, daß die Fußgängerzone – Wille und wirksame Kontrollen vorausgesetzt – wieder als solche benutzt werden kann.

Freundliche Grüße
Nöbert Bernhardt